

Anlage 3-1

Zuschlagskriterien

Inhaltsverzeichnis

1. Angebotsgesamtpreis	2
1.1 Erforderliche Angaben	2
1.2 Weitere erforderliche Unterlagen:	3
1.3 Wertung der einzelnen Angebotsbestandteile.....	3
2. Leistungsaspekte (LA)	6
2.1 LA1: Ehrenamtliches Engagement	6
2.2 LA2: Fahrzeugausfallsicherheitskonzept	12
2.3 LA3: Personalausfallsicherungskonzept	14
2.4 LA4: Personalbewirtschaftungskonzept	16

Zuschlagskriterien

Der Landkreis wird den Zuschlag – bezogen auf das jeweilige Los – auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilen.

Hat ein Bieter mehrere Hauptangebote für ein Los abgegeben und belegen seine Angebote nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitswertung die vordersten, unmittelbar aufeinanderfolgenden Ränge, so wird der Zuschlag ungeachtet des Preis-Leistungs-Verhältnisses des erstplatzierten Angebots auf das Angebot dieses Bieters erteilt, das den niedrigsten Angebotsgesamtpreis ausweist.

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB) und zwar nach folgender Formel:

$$V_{PL} = P / L$$

V_{PL}	= Preis-Leistungs-Verhältnis-Faktor
P	= Angebotsgesamtpreis (APGes) in EUR
L	= Wert der Leistung ausgedrückt in Leistungspunkten (LP)

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis weist das Angebot mit dem absolut betrachtet **niedrigsten** V_{PL} auf. Bei gleichem V_{PL} -Faktor erhält das Angebot des Bieters mit dem günstigsten Preis den Vorzug. Lässt sich auch danach keine Rangfolge zwischen den Angeboten feststellen, entscheidet das Los.

Beispiele:

Angebot 1 mit NEntg von 100.000 EUR und 400 LP: $V_{PL} = 250,00$

Angebot 2 mit NEntg von 120.000 EUR und 433 LP: $V_{PL} = 277,14$

Angebot 3 mit NEntg von 160.000 EUR und 687 LP: $V_{PL} = 232,90$

Das Angebot 3 ist das wirtschaftlichste Angebot und wird bezuschlagt.

Der V_{PL} -Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

1. Angebotsgesamtpreis

1.1 Erforderliche Angaben

Die nachfolgende **Kalkulationsblätter** sind vollständig nach den dortigen Anforderungen und Vorgaben unter Beachtung der Kalkulationsvorgaben auszufüllen:

- **Kalkulationsblatt** Einsatz- und Vorhaltekosten (**Anlage 3-1-1**), für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird.
- **Kalkulationsblatt** Sonderentgelt Erstausbildung Notfallsanitäter (**Anlage 3-1-2**), für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird.

Bei den dort geforderten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der Angaben zur Fußnote 14a im Kalkulationsblatt Anlage 3-1-1 um Preisangaben im Sinne der Verfahrensregelungen.

In den Angebotsgesamtpreis dürfen ausschließlich Entgelte für die Durchführung des Rettungsdienstes einfließen. Kosten, die gegebenenfalls für die Mitwirkung im Katastrophenschutz / in SEG / im System OrgL anfallen, dürfen im Angebotspreis nicht berücksichtigt werden.

Für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird, ist gemäß den Anforderungen im Angebotsanschreiben (**Anlage 2 zur Angebotsaufforderung**) als unverbindlicher Wertungsgesamtpreis die Summe aus den Wertungspreisen in Anlage 3-1-1 ausgewiesen in Zelle addiert mit der Summe SE EA2026/27 - 2032/33 Pflicht aus Anlage 3-1-2 ausgewiesen in Zelle D37 einzutragen.

1.2 Weitere erforderliche Unterlagen:

Dem elektronischen Angebot ist die **Urkalkulation** des Bieters in einer oder mehreren PDF-Dateien beizufügen. Ihr Inhalt darf mit herkömmlicher Software zum Lesen von PDF-Dokumenten nur nach Eingabe eines Kennworts zugänglich sein. Das Kennwort darf zunächst nur dem Bieter bekannt sein. Er hat es erst nach gesonderter Aufforderung des Landkreises Nordsachsen in Textform innerhalb von 1 Arbeitstag – gerechnet ab Zugang der Aufforderung – elektronisch an eine dazu gesondert benannte elektronische Adresse zu übermitteln. Der Landkreis Nordsachsen darf das Kennwort vom Bieter anfordern, um Angebotsinhalte erforderlichenfalls sowohl im Vergabeverfahren als auch im Vertragsvollzug (hier etwa im Rahmen von Preisanpassungen) aufzuklären.

Bei der Urkalkulation handelt es sich nicht um Preisangaben im Sinne der Verfahrensregelungen.

Die Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

1.3 Wertung der einzelnen Angebotsbestandteile

1.3.1 Angebotsbestandteil **Kalkulationsblatt Anlage 3-1-1**

Für die Wertung des Kriteriums „**Angebotsgesamtpreis**“ stellt der Landkreis im jeweiligen Los auf die Gesamtsumme der in Anlage 3-1-1 für die Jahre 2026 bis 2032 ausgewiesenen Jahrespreise für die Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports ab (Vertragszeitraum einschließlich Optionszeitraum).

Gesamtsumme Jahrespreise 2026 bis 2032 = Jahrespreis 2026 + Jahrespreis 2027 +
Jahrespreis 2028 + Jahrespreis 2029 +

Jahrespreis ₂₃₃₀ + Jahrespreis ₂₀₃₁ + Jahrespreis ₂₀₃₂
--

Zur Gesamtsumme der Jahrespreise addiert er der Landkreis für die Wertung des Kriteriums „**Angebotsgesamtpreis**“ die potentiell mögliche finanzielle Belastung hinzu, die sich für ihn aus der Anwendung der Regelungen zur Anpassung des Jahrespauschalpreises bei Leistungsänderungsanordnungen auf Basis von Vorhalteänderungen gemäß § 31 des Durchführungsvertrags (Anlage 4-3) ergeben könnte (Gesamtsumme potentielle Mehrmengen 2027 bis 2032). Für das Jahr 2026 rechnet der Landkreis nicht mit einer Bereichsplanänderung, weshalb dafür weder Anpassungsentgeltsätze gefordert noch potentielle anpassungsbedingte Mehrvergütungskosten in die Wertung eingestellt werden.

Basis für die Berechnung der Gesamtsumme potentielle Mehrmengen 2027 bis 2032 bilden die vom Bieter in der Anlage 3-1-1 in Pos. 8 auszuweisenden Stundensätze für die Mehrvorhaltung für eine zusätzliche Rettungsmittelvorhaltestunden je Jahr differenziert nach Rettungsmitteltyp (Entgeltsätze Mehrvorhaltung).

Diese Entgeltsätze multipliziert der Landkreis mit je Rettungsmitteltyp potentiell anfallenden Jahresmehrvorhaltungen (Mehrstunden). Diese potentiell anfallenden Jahresmehrvorhaltungen bemisst der Landkreis pauschal auf 10 % der je Los ausgeschriebenen anfänglichen Leistungsmengen (Rettungsmittelvorhaltestunden je Jahr je Rettungsmitteltyp); dieser Mengenansatz ist in Anlage 3-1-1 ausgewiesen. Mit ihm wird der jeweilige Entgeltsatz je Jahr je Rettungsmitteltyp multipliziert. Die sich ergebenden Teilsummen je Jahr und je Rettungsmitteltyp werden anschließend addiert und ergeben die Gesamtsumme potentielle Mehrmengen 2027 bis 2032.

1.3.2 Angebotsbestandteil **Kalkulationsblatt Anlage 3-1-2**

Darüber hinaus berücksichtigt der Träger bei der Wertung des Kriteriums „**Angebotsgesamtpreis**“ die möglichen finanziellen Belastungen, die sich für ihn aus der Durchführung von Erstausbildungen zum Notfallsanitäter im Vertragszeitraum (einschließlich Optionszeitraum) ergeben können (Nr. 16.2 Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) – Besetzung von zwei Ausbildungsplätzen je Ausbildungsjahrgang als Mindestvorgabe.

Lose 1 bis 5:

$$\begin{aligned} \text{Summe } SE_{EA2026/27 - 2032/33 \text{ Pflicht + Option}} &= SE_{EA2026/27} * 36 + \\ &SE_{EA2027/28} * 36 + SE_{EA2028/29} * 36 + \\ &SE_{EA2029/30} * 36 + SE_{EA2030/31} * 29 + \\ &SE_{EA2031/32} * 17 + SE_{EA2032/33} * 11 \end{aligned}$$

Erläuterung der Abkürzungen:

$SE_{EA2026 - 2033 \text{ Pflicht + Option}}$ = wertungsrelevantes Sonderentgelt Erstauszubildende NotSan 2026/2027 bis 2032/2033 in EUR für jeweils für 1 Auszubildenden (Mindestvorgabe)

$SE_{EA2026/27}$ = Sonderentgelt für die Erstausbildung eines Auszubildenden je Ausbildungsmonat im Ausbildungsjahrgang 2026/27

1.3.3 Gesamtformel für Angebotsgesamtpreis

Die Summen zu Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 ergeben dann zusammen den für die Wertung relevanten Angebotsgesamtpreis:

$$\begin{aligned} \text{Angebotsgesamtpreis} &= \text{Wertungsgesamtpreis „WPGes“ aus Anlage 3-1-1} \\ &\text{(Zelle J152) +} \\ &\text{Summe } SE_{EA2026/27 - 2032/33 \text{ Pflicht}} \text{ aus Anlage 3-1-2} \\ &\text{(Zelle D37)} \end{aligned}$$

2. Leistungsaspekte (LA)

2.1 LA1: Ehrenamtliches Engagement

2.1.1 Mitwirkung bei ehrenamtlichen Systemen

Die für das Kriterium „Ehrenamtliches Engagement“ vorgesehenen Wertungspunkte (**200 Punkte** werden vergeben, wenn der Bieter seine **Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht**

- (1) im Katastrophenschutz/in SEG (nachstehend unter Nr. 2.1.2)
- (2) im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG (nachstehend unter Nr. 2.1.3)

im Zuständigkeitsbereich des Trägers nachweist, die einen Umfang erreicht, wie nachfolgend unter Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3 erläutert ist.

Die für die Mitwirkung im Rahmen von ehrenamtlichen Engagement vorgesehenen Wertungspunkte werden nur vergeben, wenn für **alle** der oben unter (1) bis (2) aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten die nachfolgend unter **Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3** beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls entfallen auf dieses Kriterium **0 Punkte**.

2.1.2 Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG

Die Voraussetzungen für eine Wertung der Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG gemäß Nr. 2.1.1 sind erfüllt, wenn der Bieter seine **Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht im Katastrophenschutz/in SEG im Zuständigkeitsbereich des Trägers nachweist, die einen Umfang erreicht, wie er unter nachfolgend (2.1.2.2) erläutert ist.**

2.1.2.1 Notwendige Unterlagen zum Nachweis der Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG

Zum Nachweis seiner Mitwirkung stehen dem Bieter die folgenden Alternativen zur Verfügung:

2.1.2.1.1 Bereits bestehende Mitwirkung (Alternative 1)

Zum Beleg seiner Mitwirkung hat der Bieter mit dem Angebot die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Anerkennungsentscheidung der obersten Katastrophenschutzbehörde nach § 40 SächsBRKG
- eine **amtliche Auskunft** der zuständigen Behörde des Trägers zum Umfang der derzeitigen, anerkannten Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-1 „Formblatt Bestätigung Mitwirkung im**

KatS / SEG¹“.

- eine Erklärung zur bestehenden Mitwirkung gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-2 „Formblatt Ehrenamtliches Engagement KatS / SEG**

Der Träger weist darauf hin, dass Bieter, die sich zum Nachweis ihrer Mitwirkung auf die **Anerkennung eines Dritten nach § 40 SächsBRKG** (z.B. Landesverband, dem der Bieter als Mitglied angehört) bzw. auf **den Nachweis einer bestehenden Mitwirkung eines Dritten durch die untere Katastrophenschutzbehörde** (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) berufen, mit dem Angebot **nachweisen müssen**, dass der Dritte seine Mitwirkung nach § 40 SächsBRKG während der Laufzeit des Durchführungsvertrags zumindest bezogen auf den Rettungsdienstbereich des Trägers aufrecht erhalten wird. Der Nachweis kann z.B. über die Vorlage einer entsprechenden **Verpflichtungserklärung** des Dritten erfolgen, in der sich der Dritte gegenüber dem Bieter hierzu rechtsverbindlich verpflichtet.

Weiter weist der Träger darauf hin, dass der Nachweis zu Nr. 2.1.2.1.1 (Alternative 1) nur geführt werden kann, wenn Art und Umfang des bestehenden Engagements im Katastrophenschutz/in SEG den **Mindestanforderungen** sowie unter Pkt. 2 der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme für das betreffende Los beschrieben mindestens entspricht.² Bleibt es dahinter auch nur unter einem Gesichtspunkt zurück, kann nur der unter nachfolgend (2.1.2.1.2) beschriebene Weg beschritten werden. Ein bestehendes Engagement, das dann noch auszubauen wäre, kann in diesem Fall aber Bestandteil des unter nachfolgend (2.1.2.1.2) erforderlichen Mitwirkungskonzepts sein. **Wird im Mitwirkungskonzept auf eine Bestandseinheit aufgesetzt und verwiesen, muss dem Mitwirkungskonzept eine Beschreibung der Bestandseinheit entlang der in (2.1.2.1.2) genannten Punkte beigefügt sein (siehe nachfolgend).**

¹ Für die Ausstellung der amtlichen Auskunft hat der Bieter das Formblatt „Bestätigung Mitwirkung im KatS/SEG“ an das Landratsamt Nordsachsen, Amt BRK, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Herr Leike, Schloßstraße 27, 04860 Torgau mit der Bitte um Bestätigung der bestehenden Mitwirkung im KatS/SEG zu übersenden. Im Anschluss daran hat der Bieter das ausgefüllte Formblatt seinem Angebot beizufügen. Es ist Sache des Bieters, die Versendung des Formblattes so rechtzeitig zu veranlassen, dass ihm die erbetene Bestätigung vor Ablauf der Angebotsfrist zugehen kann. Dabei kann eine Bearbeitungsdauer von zwei Wochen (exklusive Postlaufzeiten) zugrunde gelegt werden.

² Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der erforderlichen Helfer unter Zugrundelegung der Soll-Struktur der jeweiligen Einheit nach Maßgabe der Ausführungen unter (2) (b) (bb) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme zu ermitteln ist.

2.1.2.1.2 Konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht (Alternative 2)

Bieter, die in dieser Form/diesem Umfang nicht im Katastrophenschutz/SEG im Rettungsdienstbereich des Trägers anerkannt mitwirken, können dieses **Defizit** ausgleichen. Dazu ist erforderlich:

- rechtsverbindliche Erklärung gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-2 „Formblatt Ehrenamtliches Engagement KatS / SEG“**, dass sie im Auftragsfalle unverzüglich eine anerkennungsfähige Bereitschaftserklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Trägers sowie der obersten Katastrophenschutzbehörde (§ 40 SächsBRKG, §§ 3, 4 SächsKatSVO) abgeben werden, die den inhaltlichen Mindestanforderungen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG gemäß den Erläuterungen unter Nr. 2 der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme entspricht, und diese Mitwirkung in dem dort genannten Umfang während der gesamten Laufzeit des Durchführungsvertrags aufrecht erhalten.
- **zusätzlich nur für Los 4 und Los 5:** rechtsverbindliche Erklärung gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-3 „Formblatt Zusage Unterstützung der KatS-EZ“**, dass für den Fall, dass in den Losen 4 und 5 jeweiliger Träger der Katastrophenschutzseinheit nicht zugleich auch Leistungserbringer im Los ist, sie den Träger der Katastrophenschutzseinheit solange bis sie nicht selbst Träger dieser Katastrophenschutzseinheit sind in den nach Nr. (2) (c) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme beschriebenen Umfang unterstützen und diese Unterstützung während der gesamten Laufzeit des Durchführungsvertrags erbringen.

Der Träger weist darauf hin, dass Bieter, die sich zum Nachweis ihrer Mitwirkung auf die **Anerkennung eines Dritten nach § 40 SächsBRKG** (z.B. Landesverband, dem der Bieter als Mitglied angehört) bzw. auf **den Nachweis einer bestehenden Mitwirkung eines Dritten durch die untere Katastrophenschutzbehörde** (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) berufen, mit dem Angebot **nachweisen** müssen, dass der Dritte Mitwirkung nach § 40 SächsBRKG während der Laufzeit des Durchführungsvertrags zumindest bezogen auf den Rettungsdienstbereich des Trägers aufrechterhalten wird. Der Nachweis kann z.B. über die Vorlage einer entsprechenden **Verpflichtungserklärung** des Dritten erfolgen, in der sich der Dritte gegenüber dem Bieter hierzu rechtsverbindlich verpflichtet.

- Vorlage eines **Mitwirkungskonzepts „Ehrenamtliches Engagement“** mit dem Angebot, in dem der Bieter erläutert, welche Schritte und Maßnahmen er ergreifen wird, um eine Katastrophenschutzseinheit und eine SEG (soweit nach den Vorgaben in Nr. 2 der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme im konkreten Los gefordert) innerhalb eines Zeitraums **von 6 Monaten ab schriftlicher Anforderung des Trägers in Einfachbesetzung** einsatzbereit zu errichten. Der Bieter hat zudem zu erläutern, welche Schritte und Maßnahmen er ergreifen wird, um die Einheit oder Teileinheit des Katastrophenschutzes – mit Ausnahme der FürGr San/Bt sowie der SEG – innerhalb von **12 Monaten in mindestens 1,7-facher Besetzung** einsatzbereit zu errichten. Anhand dieses Konzeptes wird der Träger prognostizieren, ob er die zugesagte Errichtung und Vorhaltung einer Katastrophenschutzseinheit und SEG nach den Vorgaben in Nr. 2 der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme hinreichend sicher vom Bieter erwarten kann. Das wird nicht der Fall sein, wenn das Konzept Mängel

aufweist, die den Schluss nahelegen, dass der Bieter die dafür notwendigen Abläufe und Maßnahmen nicht kennt oder nicht umsetzen können wird. In dem Konzept sollen die Bieter insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten ausführen:

- Akquise der erforderlichen Anzahl qualifizierter Katastrophenschutz/SEG-Einsatzhelfer³
- Beschaffung vom Leistungserbringer zu stellender Einsatzfahrzeuge
- geeigneter Standort der erforderlichen Einsatzfahrzeuge
- Alarmierungswege und -technik
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb der unten genannten Bereitschaftszeiten der KatS-Einheit und SEG
- Herangehensweise zur Erlangung der Anerkennung nach § 40 SächsBRKG

Soweit sich ein Bieter zum Nachweis der Mitwirkung auf die Mitwirkung eines Dritten (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) beruft, ist im Konzept auch auf diese Mitwirkungskonstellation einzugehen.

Das Konzept kann auf eine bereits bestehende Mitwirkung im Katastrophenschutz/SEG des Trägers Bezug nehmen. In diesem Fall ist darzustellen,

- in welcher Art und Weise und in welchem Umfang entlang der in (2) der Anlage 3-1-3 genannten Themenfelder bereits im Katastrophenschutz/SEG des Trägers mitgewirkt wird (Beschreibung Bestandsmitwirkung)

und

- welche Anpassungsmaßnahmen unter den oben genannten Aspekten im Hinblick auf die Anforderungen des Loses ergriffen werden sollen.

Legt der Bieter ein unzureichendes Konzept vor, wird das Defizit einer bislang nicht ausreichenden Mitwirkung im Katastrophenschutz/SEG durch die rechtsverbindliche Mitwirkungserklärung nicht ausgeglichen und der Bieter erhält dann auf das Kriterium „Ehrenamtliches Engagement“ **0 Punkte**.

2.1.2.1.3 Hinweis zur Wertung

Die für eine positive Wertung erforderliche Mitwirkung eines Bieters im Katastrophenschutz/in SEG bezieht sich im Rahmen dieses Vergabeverfahrens auf die Bildung von Katastrophenschutzeinheiten (Einsatzzüge „Sanitätswesen und Betreuung“ (KatS-EZ) i.S.d. § 38 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsBRKG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und b SächsKatSVO und eine Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FüGr San/Bt) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 10 SächsKatSVO) einschließlich SEG. Dabei ist jedes der Lose 1 bis 5 an die Übernahme der Trägerschaft eines KatS-EZ bzw. verschiedener

³ Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der erforderlichen Helfer unter Zugrundelegung der Soll-Struktur der jeweiligen Einheit nach Maßgabe der Ausführungen unter nachfolgend (2) zu ermitteln ist.

Teileinheiten (Einsatzfahrzeuge und Besatzung) eines KatS-EZ gebunden. Die geforderten KatS-EZ bzw. Teileinheiten stellen in ihrer Gesamtheit den gesetzlich vorgesehen Mindestbestand von 3 KatS-EZ je Landkreis (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO) sicher. Ein Engagement in SEG ist nur in den Los 1 bis 4, die Bildung einer FüGr San/Bt ausschließlich in Los 1 erforderlich. Die konkreten **Anforderungen an die erforderliche Mitwirkung** des Leistungserbringers hat der Träger aufgrund seiner spezifischen Erfordernisse **losspezifisch** festgelegt und unter Nr. (2) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme im Einzelnen beschrieben.

Bieter, die für mehr als ein Los bieten und in mehreren oder jedem Angebot ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG zusagen, verpflichten sich damit die jeweils im betreffenden Los erforderlichen Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzes/SEG für das betreffende Los vorzuhalten und einzusetzen.

2.1.3 Mitwirkung im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG

Die Voraussetzungen für eine Wertung der „Mitwirkung im System OrgL“ gemäß aa sind erfüllt, wenn der Bieter seine **Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht im System OrgL im Zuständigkeitsbereich des Trägers nachweist, die einen Umfang erreicht, wie er unter Nr. (2) (c) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme erläutert ist.**

2.1.3.1 Notwendige Unterlagen zum Nachweis der Mitwirkung im OrgL-System

Für den Nachweis einer ausreichenden Mitwirkung im **System OrgL** stehen dem Bieter die folgenden Alternativen zur Verfügung:

2.1.3.1.1 Bereits bestehende Mitwirkung (Alternative 1)

Zum Beleg seiner Mitwirkung hat der Bieter mit dem Angebot die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Vorlage einer **amtlichen Auskunft des Trägers** über die bestehende Mitwirkung und
- die rechtsverbindliche Erklärung des Bieters gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-4 „Formblatt Ehrenamtliches Engagement – Mitwirkung im System OrgL“**, dass er schon jetzt mindestens in der unter Nr. (2) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme beschriebenen Form im System Organisatorischer Leiter Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Trägers mitwirkt und dass er diese Mitwirkung im Auftragsfall für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

Der Träger weist darauf hin, dass der Nachweis zu (2.1.3.1.1) (Alternative 1) nur geführt werden kann, wenn das bestehende Engagement im System OrgL den Mindestanforderungen wie unter (2) beschrieben mindestens entspricht. Bleibt es dahinter auch nur unter einem Gesichtspunkt zurück, kann nur der unter nachfolgend (2.1.3.1.2)

beschriebene Weg beschritten werden. Ein bestehendes Engagement, das dann noch auszubauen wäre, kann in diesem Fall aber Bestandteil des unter nachfolgend (2.1.3.1.1) erforderlichen Mitwirkungskonzepts sein.

2.1.3.1.2 Konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht (Alternative 2)

Soweit eine Mitwirkung nicht oder nicht in dem unter (2.1.3.1.1) vorgegebenen Umfang besteht, können Bieter dieses **Defizit** ausgleichen. Dazu ist erforderlich:

- Rechtsverbindliche Erklärung des Bieters gemäß **Formblatt Anlage 3-1-3-4 „Formblatt Ehrenamtliches Engagement – Mitwirkung im System OrgL“**, dass er unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von **4 Monaten** nach Erteilung des Zuschlags, in dem nachstehend unter Nr. (2) (c) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme) beschriebenen Umfang im System Organisatorischer Leiter Rettungsdienst mitwirken und dass er diese Mitwirkung für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird

und

- Vorlage eines OrgL-Konzepts mit dem Angebot, indem der Bieter erläutert, welche Schritte und Maßnahmen er ergreifen wird, um die erforderliche Anzahl von OrgL innerhalb der Anlaufzeit von 4 Monaten ab Zuschlagserteilung zu stellen. Anhand des Konzeptes wird der Träger prognostizieren, ob er die im Angebot zugesagte Vorhaltung gemäß Nr. (2) (c) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme beschriebenen Anforderungen hinreichend sicher vom Bieter erwarten kann. Das wird nicht der Fall sein, wenn das Konzept Mängel aufweist, die den Schluss nahelegen, dass der Bieter die dafür notwendigen Abläufe und Maßnahmen nicht kennt oder nicht umsetzen können wird.

Im Konzept soll der Bieter insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten ausführen:

- Akquise der nach Nr. (2) (c) der Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung Ehrenamtssysteme erforderlichen und qualifizierten Personen zur Integration in das dort jeweils beschriebene OrgL-Dienstsystem
- Alarmierungswege OrgL, hier insbesondere Darstellung geplanter Dienstwechsellvorgänge
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Eintreffzeit am Ereignisort innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung

Legt der Bieter ein unzureichendes Konzept vor, wird das Defizit einer bislang nicht ausreichenden Mitwirkung im System OrgL durch die rechtsverbindliche Mitwirkungserklärung nicht ausgeglichen und der Bieter erhält dann auf das Kriterium „Ehrenamtliches Engagement“ **0 Punkte**.

2.2 LA2: Fahrzeugausfallsicherheitskonzept

Der Landkreis legt Wert darauf, dass die Leistungserbringer mit den ihnen überlassenen Rettungsmitteln pfleglich und sorgfältig umgehen und alle Maßnahmen treffen, um einem Ausfall der Fahrzeuge vorzubeugen. Die Rettungsmittel sollen nicht durch vermeidbare Reparaturmaßnahmen, Unfälle bzw. Schadensfälle unnötig außer Betrieb gehen müssen und damit der rettungsdienstlichen Einsatzvorhaltung entzogen werden. Das schmälert die Effektivität des Rettungsdienstes. Die Rettungsmittel sollen des Weiteren möglichst über die vorgesehene Nutzungsdauer im Rettungsdienst verbleiben und nicht wegen vermeidbar übermäßiger Abnutzung/Beschädigung vorzeitig ausgemustert werden. Insbesondere Rangierunfälle beim Einparken auf dem Gelände der Rettungswache oder Schäden aufgrund mangelnder Umsicht bei der Nutzung sollen nicht auftreten.

Der Träger ist sich andererseits bewusst, dass in zeitkritischen Einsatzsituationen die volle Aufmerksamkeit dem Wohl des Patienten zu gelten hat und dass das Patientenwohl insoweit schwerer wiegt als eine unbedingte Rettungsmittelschonung.

Die Bieter sollen in ihrem Konzept Maßnahmen schildern, mit welchen Mitteln sie in **zeitunkritischen** Einsatzsituationen sicherstellen, dass dem in Absatz 1 geschilderten Anliegen des Landkreises im Rahmen der Vertragsdurchführung Rechnung getragen wird. Zu den zeitunkritischen Einsatzsituationen in diesem Sinne zählen:

- Einsätze im Krankentransport, mit Ausnahme der Phasen, in denen ein Patient zum Notfallpatienten wird und ins das nächstgelegene geeignete Krankenhaus verbracht wird,
- Einsätze der Notfallrettung in folgenden Statusphasen:
 - Status 1 – Rettungsmittel frei ohne Patienten und ohne Einsatz,
 - Status 2 – Rettungsmittel auf der Rettungswache,
 - Status 6 – Rettungsmittel außer Betrieb.

Die Bieter sollen anhand eines Konzepts erläutern, mit welchen Maßnahmen sie die Fahrzeugausfallsicherheit gemäß der oben genannten Zielstellungen gewährleisten wollen. **Das Konzept wird Bestandteil des Angebots.** Es beschreibt die im Zuschlagsfall vom Leistungserbringer zur Gewährleistung der Fahrzeugausfallsicherheit geschuldeten Leistungen.

Dabei wird der Landkreis vor allem auf den folgenden Gesichtspunkt Wert legen:

- Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Sachmittelausfalls und sowie Maßnahmen zum sorgfältigen Umgang mit den Fahrzeugen zur Verlängerung der Lebensdauer

Das Konzept wird der Landkreis anhand nachfolgender Maßstäbe bewerten:

- **Effektivität** (Grad der Geeignetheit) der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugausfällen,
- Grad der **Konkretheit** der beschriebenen Maßnahmen. Dabei wird der Landkreis berücksichtigen, inwieweit das Konzept erkennen lässt, dass es auf den

konkreten Einsatzbereich zugeschnitten ist, auf den sich das Angebot bezieht, und wie konkret die einzelnen Maßnahmen und Strukturen beschrieben werden. Je konkreter das Konzept ist, desto aussagekräftiger, belastbarer und nachvollziehbarer wird es sein. Gute Nachvollziehbarkeit und Umsetzbarkeit werden daher eine bessere Benotung zur Folge haben.

- **Nachprüfbarkeit** der dauerhaften Umsetzung des Konzepts in der Phase der Vertragsdurchführung durch den Landkreis – hier wird der Landkreis berücksichtigen, welche **Kontrollmechanismen** der Bieter vorsieht, über die der Landkreis die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugausfällen, während der Vertragsdurchführung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand überwachen und steuern kann.

Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge bzw. Gewichtung der Maßstäbe dar.

Die Bieter haben die Möglichkeit, **maximal 150 zusätzliche Wertungspunkte** für das Zuschlagskriterium „Fahrzeugausfallsicherheitskonzept“ zu erhalten. Der Landkreis wird die Konzepte nach dem Prinzip von Schulnoten von 1 bis 5 bewerten, deren Vergabe er in der Dokumentation verbal näher begründen wird.

Auf die Gesamtnote entfallen dann Wertungspunkte wie folgt:

Note	Auf die Note zu vergebende Punkte
1	150 Punkte
2	130 Punkte
3	100 Punkte
4	70 Punkte
5	0 Punkte

Dabei wird der Auftraggeber ein optimales Konzept mit der **Note 1 (sehr gut)** bewerten. Ein Konzept zur Prävention eines Fahrzeugausfalls ist aus Sicht des Landkreises dann optimal, wenn der Bieter Maßnahmen anbietet, deren Zusammenwirken in zeitunkritischen Situationen ein Höchstmaß an Prävention von vermeidbaren Schäden erwarten lässt, und dies die Prognose erlaubt, dass vermeidbare Schäden nur noch in absoluten Ausnahmefällen auftreten werden. Die Maßnahmen müssen sich für die Bewertung als optimales Konzept zudem deutlich und substantiell untersetzt aus dem Konzept ergeben und der Bieter muss für alle Maßnahmen wirksame Kontrollmechanismen mit wenig Aufwand für den Landkreis vorsehen.

Ein durchschnittliches Konzept wird der Landkreis mit der **Note 3 (befriedigend)** bewerten. Ein durchschnittliches Konzept zur Vermeidung eines Fahrzeugausfalls bleibt in Bezug auf ein oder mehrere der Kriterien Effektivität, Konkretheit und Überprüfbarkeit deutlich hinter einem optimalen Konzept zurück, bietet aber noch ein befriedigendes Niveau in Bezug auf das Ziel der Schadensvermeidung.

Soweit der Bieter in der Gesamtschau des Konzepts keine bzw. nur rudimentär geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung eines Fahrzeugausfalls ergreift oder die Umsetzung seiner Maßnahmen anhand der von ihm unterbreiteten

Kontrollinstrumente nicht hinreichend überprüfbar erscheint, wird der Landkreis ein solches Konzept mit „**mangelhaft**“ (5) und 0 Punkten bewerten.

Wird kein Konzept vorgelegt, entfallen auf dieses Kriterium 0 Punkte. Die Wertbarkeit des Angebots des Bieters im Übrigen bleibt unberührt.

2.3 LA3: Personalausfallsicherungskonzept

Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Kompensation eines unvorhergesehenen Ausfalls von Fahrdienstpersonal ergreifen kann.

Die Bieter **müssen** anhand eines **Konzepts** in ihrem Angebot ausführen, durch welche vorsorgenden Maßnahmen und Planungen sie gewährleisten können, dass im Falle eines unvorhergesehenen Personalausfalls (Krankheit, pflichtwidriges Fernbleiben, sonstige plötzliche Verhinderung) die jeweilige Besetzung der Rettungsmittel sichergestellt ist (**Mindestangabe**). Ziel der im Konzept darzustellenden Maßnahmen ist die schnellstmögliche, den gesetzlichen Anforderungen genügende Besetzung der Rettungsmittel auch bei unvorhergesehenen und plötzlichen Personalausfällen, ohne dass ein Rettungsmittel auch nur zeitweise außer Betrieb genommen werden muss. Dabei sind in Bezug auf die Dauer und den personellen Umfang der unvorhergesehenen Personalausfälle verschiedene Szenarien zu berücksichtigen.

Das Konzept muss auch etwaige Nebentätigkeiten des Personals mit abbilden. Nebentätigkeiten sind durch den Bieter zu erfassen und im Konzept abzubilden. Erfahrungswerte bei krankheitsbedingten Ausfällen sind darzustellen. Bei der Darstellung der Krankheitstage ist zu differenzieren zwischen den einzelnen Positionen (Einsatz als Notfallsanitäter oder Rettungsassistent).

Auf die vorzuhaltenden Ausfallreserven soll seitens des Bieters nur in Notfällen zurückgegriffen werden. Diese Reserve dient insbesondere nicht dazu, normale vorhersehbare Personallücken (beispielsweise durch langanhaltenden Krankenstand, Kuren) mit Springerdiensten auszufüllen. Ausfälle, die aufgrund von Nebentätigkeiten des Personals des Bieters entstehen, sollen nicht mithilfe des Springerdienstes gefüllt werden.

Maßnahmen zur Kompensation planbarer Ausfälle wie z.B. Urlaub, Fortbildungen etc., die den Leistungserbringer nicht unvorbereitet treffen, sind **nicht** Gegenstand der Bewertung.

Das Konzept ist zwingend mit dem Angebot einzureichen und dessen Bestandteil. Es beschreibt die im Zuschlagsfall vom Leistungserbringer zur Gewährleistung der Personalausfallsicherheit geschuldeten Leistungen.

Das Konzept wird der Landkreis anhand nachfolgender Maßstäbe bewerten:

- **Effektivität** (Grad der Geeignetheit) der beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle,

- **Grad der Konkretheit** der beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle,
- **Nachprüfbarkeit** der dauerhaften Umsetzung des Konzepts in der Phase der Vertragsdurchführung durch den Landkreis – hier wird der Landkreis insbesondere berücksichtigen, welche Kontrollmechanismen der Bieter vorsieht, über die der Landkreis die Umsetzung der vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle während der Vertragsdurchführung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand überwachen und steuern kann.

Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien dar.

Die Bieter haben die Möglichkeit, **maximal 350 Wertungspunkte** für das Zuschlagskriterium „Personalausfallsicherheit“ zu erhalten. Der Landkreis wird die Konzepte nach dem Prinzip von Schulnoten bewerten, deren Vergabe er in der Dokumentation verbal näher begründen wird. Wertungspunkte werden wie folgt vergeben:

Note	Auf die Note zu vergebene Punkte
1	350 Punkte
2	290 Punkte
3	200 Punkte
4	0 Punkte

Dabei wird der Auftraggeber ein optimales Konzept mit der **Note 1 (sehr gut)** bewerten. Ein Personalausfallsicherheitskonzept ist aus Sicht des Landkreises dann optimal, wenn der Bieter Maßnahmen anbietet, deren Umsetzung in ihrer Gesamtheit ein hohes Maß an Sicherheit prognostizieren lässt, dass während der Vertragslaufzeit kein Rettungsmittel zu keinem Zeitpunkt außer Betrieb genommen werden muss, sich diese Maßnahmen deutlich und substantiell untersetzt aus dem Konzept ergeben und der Bieter für alle Maßnahmen wirksame Kontrollmechanismen mit wenig Aufwand für den Landkreis vorsieht. Dadurch entsteht ein Schutzniveau in Bezug auf die Personalausfallsicherheit, das aus Sicht des Landkreises nicht mehr zu verbessern ist.

Ein durchschnittliches Konzept wird der Landkreis mit der **Note 3 (befriedigend)** bewerten. Ein durchschnittliches Personalausfallsicherheitskonzept bleibt in Bezug auf ein oder mehrere der Kriterien Effektivität, Konkretheit und Überprüfbarkeit deutlich hinter einem optimalen Konzept zurück, bietet aber noch ein befriedigendes Niveau in Bezug auf das Ziel der Personalausfallsicherheit.

Auf die **Note 4 (ausreichend)** entfallen 0 Punkte; soweit das Bieterkonzept mit einem „ausreichend“ zu bewerten ist, bietet er ein Leistungsniveau an, das er ohnehin nach den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung schuldet. Auf ein solches Niveau sollen im Hinblick auf die Qualität der angebotenen Leistungen keine zusätzlichen Punkte entfallen.

Soweit der Bieter in der Gesamtschau des Konzepts keine bzw. nur rudimentär geeignete Maßnahmen zur Kompensation eines unvorhergesehenen Personalausfalls ergreift oder die Umsetzung seiner Maßnahmen anhand der von ihm unterbreiteten Kontrollinstrumente nicht hinreichend überprüfbar erscheint, wird der Landkreis ein

solches Konzept mit „**mangelhaft**“ (5) bewerten und das Angebot des Bieters **ausschließen**. Ein solches Angebot bietet nicht die erforderliche Mindestgewähr, dass der Bieter die ihn treffenden Leistungspflichten (Vorhaltung und Einsatz der Rettungsmittel gemäß Leistungsbeschreibung) **jederzeit** erfüllen können wird.

Fehlt das geforderte **Konzept**, wird das Angebot des Bieters **ausgeschlossen**.

2.4 LA4: Personalbewirtschaftungskonzept

Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Vermeidung einer mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig drohenden Personalunterdeckung im Fahrdienstpersonal ergreifen kann.

Nach der Bewertung des Landkreises werden sich für die Leistungserbringer mittelfristig besondere Schwierigkeiten ergeben, den für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Personalbestand im Fahrdienst dauerhaft sicherzustellen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass das Fahrdienstpersonal vermehrt zu anderen Arbeitgebern, wie beispielsweise Krankenpflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder Berufsfeuerwehren wechselt. Diese Institutionen bieten in der Regel attraktivere Arbeitsbedingungen im Hinblick auf arbeitszeitliche Gestaltung, Urlaub und Vergütung. Vielfach erfolgen eine Beschäftigung und Entlohnung nach den Vorgaben des TVöD. Die Abwanderung des Fahrdienstpersonals in Größenordnungen führt zu signifikanten Personaldefiziten bei den Leistungserbringern. Diese Problematik wurde durch die Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters, welches den Rettungsassistenten als höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst abgelöst hat, verschärft. Der Bestand an Rettungsassistenten hat sich wegen der fehlenden Neuausbildung bereits stark reduzieren. Die entstehende Personallücke kann nur durch den Einsatz von Notfallsanitätern geschlossen werden. Dies wird sich für die Leistungserbringer jedoch schwierig gestalten, weil der Notfallsanitäter mit seiner Ausbildung eine höhere Qualifikation erlangt und deshalb im Vergleich zum Rettungsassistenten vielseitiger in anderen Tätigkeitsbereichen einsetzbar ist. Die ohnehin bereits bestehende Konkurrenzsituation zu anderen potentiellen Arbeitgebern wird verschärft und die Gefahr einer vermehrten Abwanderung erhöht. Der Leistungserbringer wird die Abwanderung nur dann verhindern bzw. neues Fahrdienstpersonal und hier insbesondere Absolventen für eine Notfallsanitätererstausbildung nur dann erfolgreich akquirieren können, wenn er im Vergleich zu anderen potentiellen Arbeitgebern konkurrenzfähig ist und ähnlich attraktive Arbeitsbedingungen bietet.

Dies zugrunde gelegt sollen die Bieter in ihrem Konzept schildern, mit welchen Maßnahmen sie in Anbetracht der vorstehend geschilderten Problematik erreichen, auf Dauer über ausreichend qualifiziertes Personal zu verfügen. Nach Auffassung des Landkreises sind in diesem Zusammenhang beispielweise folgende Aspekte relevant: leistungsgerechte Vergütung, Vergütung von Mehr-, Schicht- oder Nachtarbeit, Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigungen, Urlaub, Angebote im Bereich der

Kinderbetreuung, Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation in Verbindung mit verschiedenen Anreizsystemen, Maßnahmen der gesundheitlichen Mitarbeiterbetreuung.

Soweit Bieter dabei auf ein ihrer Auffassung nach attraktives tarifliches Vergütungssystem Bezug nehmen, auf Basis dessen sie die Mitarbeiter entlohnen werden, wird der Landkreis das damit verbundene Gehaltsniveau auf Basis folgender Grundsätze bewerten:

Der Landkreis wird das benannte und verbindlich zugesagte Tarifwerk bzw. die vom Bieter zugesagte Vergütungsregel (nachfolgend Regelwerke) auf Grundlage der einschlägigen Berufsgruppen der Notfallsanitäter, der Rettungsassistenten und der Rettungssanitäter bewerten. Dabei ist es Sache der Bieter – insbesondere bei komplexen Regelwerken – im Konzept zu erläutern, welche Fassungen und Bestandteile konkret zur Anwendung kommen werden. Dabei ist entweder eine www-Internetseite anzugeben, über die die bezeichneten Regelwerke abgerufen werden können, oder aber das Regelwerk ist dem Konzept in einem Umfang beizufügen, der dem Landkreis eine vergleichende Bewertung des Gehaltsniveaus nach nachfolgenden Grundsätzen ermöglicht. Fehlt das, wird der Landkreis das zugesagte Niveau nicht oder nur einschränkt bewerten können und es entsprechend nicht oder nur sehr eingeschränkt zugunsten des Bieters in die Benotung einfließen lassen können.

Bei der Bewertung des Niveaus handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die sich für einen praktikablen Vergleich auf verschiedene Annahmen stützen muss: Erstens ist dem Landkreis die Zusammensetzung der konkreten Belegschaften sowie deren vergütungsrelevanter Merkmale (Alter, Familienstand, Berufserfahrung, Sonderqualifikationen, Schichtverteilung, etc.) nicht durchweg bekannt. Wegen regelmäßiger Fluktuationen und Veränderungen vergütungsrelevanter Gesichtspunkte bei den jeweiligen Mitarbeitern wäre zweitens ohnehin zu keinem Zeitpunkt eine sichere Datenbasis für eine punktgenaue Vergleichsberechnung zu erreichen. Drittens lässt sich nicht absehen, ob und unter welchen Bedingungen Mitarbeiter einer Änderung ihrer Arbeitsverträge nach Übergang gemäß § 613a BGB zustimmen werden; die jeweiligen Bestandskonditionen, zu denen Mitarbeiter derzeit im Einzelnen beschäftigt sind, sind ebenso nicht im Einzelnen bekannt. Viertens wird das Vergütungsniveau bei den meisten Tarifwerken und Vergütungsregelungen von variablen Gehaltsbestandteilen mitbestimmt (Zuschläge für Nacharbeit, Wechselschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstunden u.a.). Daher kann die Bewertung nur auf Basis von angenommenen, wesentlichen Eckdaten erfolgen. Insoweit kann und will sie nicht den Anspruch erheben, die vielgestaltige Wirklichkeit bis in die Einzelheiten vergleichend abzubilden. Das würde die Möglichkeiten des Landkreises zur zügigen Wertung der Angebote, die vorhandenen Ressourcen gezielt einsetzend, übersteigen. Daher legt der Landkreis für eine vergleichende Bewertung von Tarifwerken im Hinblick auf das damit verbundene Gehaltsniveau folgende Parameter zugrunde: Für den Vergleich werden die bei Ende der Angebotsfrist geltenden Regelwerke (Löhne und Gehälter) zugrunde gelegt, Neuregelungen, die spätestens ab dem 1. Januar 2026 gelten sollen, jedoch dann, wenn sie nach den Angaben im Konzept bereits verbindlich vereinbart, verbindlich zugesagt oder ihre Anwendung vom Bieter im Angebot unabhängig davon verbindlich und vorbehaltlos zugesagt worden ist. Der Vergleich wird auf Basis fiktiver, kinderloser Mustermitarbeiter

(nicht verheiratet/verpartnert, vollzeitbeschäftigt) vorgenommen und zwar mit den Berufsqualifikationen Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Rettungssanitäter ohne Führungsaufgaben und ohne Sonderfunktionen / Sonderqualifikationen mit fünf Jahren einschlägiger berufspraktischer Erfahrung (Ausnahme: Notfallsanitäter 2 Jahre einschlägiger berufspraktischer Erfahrung). Für eine Eingruppierung / Einstufung der Mustermitarbeiter wird diese Berufsvorerfahrung nur soweit berücksichtigt, als sie nach den benannten Regelwerken oder nach einer verbindlichen Zusage des Bieters für dessen Eingruppierung / Einstufung tatsächlich relevant ist (nicht etwa, wenn Berufsvorerfahrungen nur dann zu einer (besseren) Eingruppierung führen, soweit sie bei einem bestimmten Arbeitgeber zurückgelegt worden sind und nicht angenommen werden kann, dass der weit überwiegende Teil einer Bestandsbelegschaft in einem Los diese Anforderung erfüllt). Verglichen werden Monatsgehälter auf Basis einer 48-h-Woche. Variable Gehaltsbestandteile werden schematisch abgebildet, soweit sie erheblich und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Gehaltsniveau prägen werden: Wechselschichtzulage, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachzuschläge und zwar mit folgenden Zeitwerten: Sonn-, Feier- und Samstagsarbeit im Monat 12 Stunden (es wird ein Mischzuschlagssatz gebildet), Nacharbeit im Monat 40 h. Vergütungsfähige Dienste außerhalb der Vollzeitbeschäftigung, insbesondere Mehrarbeit, Überstunden und Rufbereitschaften, werden nicht berücksichtigt. Bemessen sich Zuschläge danach, ob Freizeitausgleiche gewährt werden oder nicht, wird der Zuschlag mit Freizeitausgleich zugrunde gelegt. Geldwerte Vergütungsbestandteile (insbesondere betriebliche Altersvorsorge) werden nicht quantifiziert, sondern fließen im Hinblick auf das "Ob" in die Vergleichsgesamtbetrachtung ein. Jahressonderzahlungen werden mit 1/12 bei der Ermittlung des Monatsgehalts berücksichtigt. Andere Parameter zur vergleichenden Ermittlung von Vergütungen werden nur herangezogen, wenn der Bieter spezifisch bessere Bewertungen bei der Einordnung in ein das von ihm anzuwendende Regelwerk hinreichend deutlich und mit klarem Bindungswillen im Personalbewirtschaftungskonzept zusagt. Stellen Regelwerke es bei der Einstufung eines Mitarbeiters in das Ermessen des Bieters, unternehmensfremde Tätigkeitszeiträume stufen-/gruppenerhöhend zu berücksichtigen, wird das beim Vergleich nur dann berücksichtigt, wenn dieses Ermessen nach dem Regelwerk selbst zugunsten des Mitarbeiters intendiert oder das vom Bieter verbindlich zugesagt ist. Stellt sich die Zahlung eines Entgeltbestandteiles als ungewiss dar, weil das Regelwerk **komplex/unklar** oder **auslegungsbedürftig** ist und seine konkrete Anwendung vom Bieter im Konzept nicht hinreichend genau erläutert wird, bleibt dieser Bestandteil unberücksichtigt, da der Landkreis dann nicht mit der notwendigen Sicherheit annehmen kann, dass er im Zuschlagsfall bei der Berechnung der Vergütung der Arbeitnehmer zur Anwendung kommen wird.

Das Konzept ist zwingend mit dem Angebot einzureichen und dessen Bestandteil. Es beschreibt die im Zuschlagsfall vom Leistungserbringer zur Vermeidung einer Personalunterdeckung im Einsatzdienst geschuldeten Leistungen.

Das Konzept wird der Landkreis anhand nachfolgender Maßstäbe bewerten:

- **Effektivität** (Grad der Geeignetheit) der beschriebenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal,
- **Grad der Konkretheit** der beschriebenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal,

- **Nachprüfbarkeit** der dauerhaften Umsetzung des Konzepts in der Phase der Leistungserbringung durch den Landkreis – hier wird der Landkreis insbesondere berücksichtigen, welche Kontrollmechanismen der Bieter vorsieht, über die der Landkreis die Umsetzung der vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal während der Vertragsdurchführung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand überwachen und steuern kann.

Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien dar.

Die Bieter haben die Möglichkeit, **maximal 300 Wertungspunkte** für das Zuschlagskriterium „Personalbewirtschaftung“ zu erhalten. Der Landkreis wird die Konzepte nach dem Prinzip von Schulnoten bewerten, deren Vergabe er in der Dokumentation verbal näher begründen wird. Wertungspunkte werden wie folgt vergeben:

Note	Auf die Note entfallende Wertungspunkte
1	300 Punkte
2	230 Punkte
3	180 Punkte
4	0 Punkte

Dabei wird der Landkreis ein optimales Konzept mit der **Note 1 (sehr gut)** bewerten. Ein Konzept ist aus Sicht des Landkreises dann optimal, wenn der Bieter Maßnahmen unterbreitet, deren Umsetzung in ihrer Gesamtheit ein hohes Maß an Sicherheit prognostizieren lassen, dass die vom Bieter abzusichernde rettungsdienstliche Versorgung nachhaltig aus einem ausreichenden Personalpool - abgesehen von unvermeidbar kurzen Übergangszeiträumen - immer voll besetzt sein werden und es zu keinen Rettungsmittelausfällen aufgrund von fehlender (nicht nur krankheitsbedingter) Verfügbarkeit ausreichenden, qualifizierten Einsatzpersonals kommen wird, sich diese Maßnahmen eindeutig und substantiell untersetzt aus dem Konzept ergeben und der Bieter für alle Maßnahmen wirksame Kontrollmechanismen mit einem – nach Möglichkeit – sehr geringen Aufwand für den Landkreis vorsieht. Dabei wird der Landkreis auf die Attraktivität der im Konzept verbindlich zugesagten Beschäftigungsbedingungen besonderen Wert legen.

Durch ein solches Maßnahmebündel entsteht ein Schutzniveau in Bezug auf die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung, das aus Sicht des Landkreises nicht mehr zu verbessern ist.

Ein durchschnittliches Konzept wird der Landkreis mit der **Note 3 (befriedigend)** bewerten. Ein durchschnittliches Konzept bleibt in Bezug auf ein oder mehrere der Kriterien Effektivität, Konkretheit und Überprüfbarkeit deutlich hinter einem optimalen Konzept zurück, bietet aber noch ein befriedigendes Niveau in Bezug auf das Ziel der nachhaltigen Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzpersonaldeckung.

Auf die **Note 4 (ausreichend)** entfallen 0 Punkte; soweit das Bieterkonzept mit einem „ausreichend“ zu bewerten ist, bietet er ein Leistungsniveau an, das er ohnehin nach den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung schuldet. Auf ein solches

Niveau sollen im Hinblick auf die Qualität der angebotenen Leistungen keine zusätzlichen Punkte entfallen.

Soweit der Bieter in der Gesamtschau des Konzepts keine bzw. nur rudimentär geeignete Maßnahmen in Bezug auf das Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung ergreift oder die Umsetzung seiner Maßnahmen anhand der von ihm unterbreiteten Kontrollinstrumente nicht hinreichend überprüfbar erscheint, wird der Landkreis ein solches Konzept mit „**mangelhaft**“ **(5)** bewerten und das Angebot des Bieters **ausschließen**. Ein solches Angebot bietet nicht die erforderliche Mindestgewähr, dass der Bieter die ihn treffenden Leistungspflichten (Vorhaltung und Einsatz der Rettungsmittel gemäß Leistungsbeschreibung) **jederzeit** erfüllen können wird.

Fehlt das geforderte **Konzept**, wird das Angebot des Bieters **ausgeschlossen**.